

topographisch umzuformen und vom adlig-bäuerlichen flachen Land abzuheben. Diesen allmählichen Prozeß städtischer Durchdringung des Vorlandes durch Erwerb von Besitz und Rechten, Herausbilden von Gewohnheiten, Zurückdrängung rivalisierender Gewalten (vor allem des Stadtherrn), baulicher Erschließung, militärischer Sicherung (Landwehren) vermag der Vf. anschaulich darzustellen und damit die Fülle der Einzelercheinungen sichtbar zu machen, die den schwer faßbaren Begriff der Stadtmark bestimmen, die zwar ein „Distrikt unmittelbarer städtischer Zugehörigkeit“, aber „kein geschlossener Hoheitsbereich, kein fest abgegrenztes Territorium“ war (S. 223). A. P.

6. Landesgeschichte

1. Lothringen, Rheinlande S. 586. 2. Bayern, Österreich S. 587. 3. Niedersachsen S. 587.
 4. Mecklenburg S. 588. 5. Ordensland S. 588. 6. Italien S. 588. 7. Spanien S. 591.
 8. Frankreich, Belgien, England S. 591. 9. Skandinavien S. 592. 10. Byzanz, Südost-europa S. 593.

Erich Wisplinghoff, Beiträge zur Geschichte des Damenstifts Essen, Afd 13 (1967) S. 110—132. — Im ersten Teil dieser Untersuchung wird die Gründung des Stifts und die Urkunde Bischof Altfrids von Hildesheim von [870] behandelt. Obwohl über die Gründung des Stiftes keine auch nur annähernd zeitgenössischen Nachrichten vorliegen, hält man in der Forschung seit langem daran fest, daß es um 852 entstanden ist. Die 1100-Jahr-Feier wurde demgemäß, ohne daß sich Widerspruch erhob, im Jahr 1952 begangen. Die angebliche, nicht im Original überlieferte Stiftungsurkunde Bischof Altfrids von Hildesheim (851—874), die vorgibt, auf der Kölner Synode von 870 ausgestellt worden zu sein, und bereits von Mabillon als Fälschung erkannt wurde, wird vom Vf. systematisch untersucht, was bisher unterblieben ist. Gestützt auf den Nachweis Oppermanns (Rheinische Urkundenstudien 1, 65), daß eine echte Urkunde Altfrids vorgelegen haben müsse, zeigt der Vf., daß mit Bestimmtheit für die echte Altfrid-Urkunde nur die Verleihung des freien Wahlrechts in Anspruch genommen werden kann; die Entstehungszeit der Altfrid-Urkunde legt er auf etwa 1090 fest. Im zweiten Teil seiner Untersuchung druckt und erläutert der Vf. ein erzbischöfliches Kölner Gutachten von 1309, das in der Literatur bisher nicht beachtet wurde und auch nicht in den 4. Band der Regesten der Erzbischöfe von Köln aufgenommen wurde. Es beleuchtet eine Episode in den nachdrücklichen, doch schließlich erfolglosen Bemühungen des Kölner Erzbischofs Heinrich von Virneburg (1306—1332), die Vogtei über das Stift Essen gegen den Widerstand der Äbtissin, des Konvents und des Vogts wiederzugewinnen. A. G.

Heinrich Neu, Die Templer von Niederbreisig, Versuch der Geschichte eines rheinischen Templerhauses, Rheinische Vierteljahrsblätter 32 (1968) S. 274—289, geht einer Kommende dieses ausgesprochen romanischen und daher im deutschen Sprachraum nur spärlich vertretenen Ritterordens nach. Vor 1222 ließen sich Ordensmitglieder in Niederbreisig nieder, vielleicht auf Veranlassung des 1219 vor Damiette verstorbenen Grafen Wilhelm III. von Jülich. In Köln erwarben sie in der Trankgasse, d. h. in unmittelbarer Nähe des Domes, Grundbesitz, ohne daß sie dort Fuß fassen konnten. Schon vor Aufhebung des Ordens haben sie diese Position aufgegeben. A.-D. v. d. Brincken